Musterordnung

*{Bitte reichen Sie im Zuge der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen auch die englische Übersetzung der Modul- und Lehrveranstaltungstitel ein. Die entsprechende Tabelle finden Sie auf den Webseiten der Studienreform.}*

Fakultät

**Fachspezifische Studienordnung**

**für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge**

Stand: 24. November 2022 (Ergänzung: 19. Juni 2023)

(berücksichtigt die 15. Änderung der ZSP-HU)

Änderungen ggü. Fassung vom 15. November 2013:

* Abschlussarbeit: muss in Form eines Abschlussmoduls beschrieben werden
* Bei zu Grunde legen von 25 Stunden/LP (Abweichung von ZSP-HU): Aufnahme eines entsprechenden Satzes in Anlage 1
* Modulbeschreibung: Aufnahme von „Gesamtarbeitsaufwand in Stunden“ und „Verwendbarkeit des Moduls“, Ergänzung der Empfehlung bei „Fachliche Vor-aussetzung“ (Ergänzung 19.6.23)

Fachspezifische Studienordnung

für den Masterstudiengang „\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Fakultät am \_\_\_\_\_\_\_ die folgende Studienordnung erlassen[[1]](#footnote-1)\*:

*{Erläuterung zum Inhaltsverzeichnis: Nicht zutreffende Paragraphen bitte streichen, Nummerierung bitte anpassen.}*

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Beginn des Studiums

§ 3 Ziele des Studiums

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Studienleistungen

§ 6 Module des Studiums

§ 7 Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge

§ 8 In-Kraft-Treten

**Anlage 1**: Modulbeschreibungen

**Anlage 2**: Idealtypischer Studienverlaufsplan

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studienordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ und der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden. *{Erläuterung: Bei Bedarf können Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden.}*

*[alternativ:*

*Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.] [Option: Ein Studium nach den Studienverlaufsplänen gemäß Anlagen 2 und 3 ist nur möglich, wenn das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird.]*

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Das Studium zielt auf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. *{Erläuterung: Bitte die Ziele nennen. Gemäß dem KMK-Beschluss „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ vom 21. April 2005 soll das Masterstudium folgendes Wissen und Können vermitteln:*

* *Definieren und Interpretieren der Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Fachs/der Fächer (Wissensverbreiterung),*
* *forschungs- oder anwendungsorientiertes Entwickeln und/oder Anwenden eigener Ideen; breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Wissensstand in einem oder mehreren Spezialbereichen (Wissensvertiefung),*
* *Anwenden des Wissens, Verstehens und der Problemlösungsfähigkeiten auch in neuen, unvertrauten Situationen und breiterem oder multidisziplinärem Zusammenhang (instrumentale Kompetenz),*
* *selbstständiges Aneignen und Integrieren von Wissen und Umgehen mit Komplexität; Fällen wissenschaftlich fundierter Entscheidungen; weitgehend selbstgesteuertes Durchführen forschungs- oder anwendungsorientierter Projekte (systemische Kompetenzen) und*
* *Vermitteln von Informationen, Beweggründen und Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien; Austausch auf wissenschaftlichem Niveau und Übernehmen herausgehobener Verantwortung (kommunikative Kompetenzen).*

*Bitte berücksichtigen Sie die detaillierteren Hinweise im o. g. KMK-Be­schluss. Die HU will ihre Masterstudiengänge entweder anwendungsorientiert oder forschungsorientiert ausgestalten; denk­bar ist auch eine Kombination beider Orientierungen. Des Weiteren ist Internationalität Bestandteil des Leitbildes. Im Rahmen der Ziele soll auch der überfachliche Kompetenzerwerb erwähnt werden, bei dem es um die Herstellung disziplinenübergreifender Bezüge und die Aneignung von Schlüsselqualifikationen wie Sprachkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Genderkompetenzen, Methodenkompetenzen und Informations- und Medienkompetenzen geht.}*

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. *{Erläuterung: Bitte mögliche Berufe oder Berufsfelder nennen.}*

*{Erläuterung zu § 4: § 4 kann gestrichen werden, wenn nur Lehrveranstaltungsarten angeboten werden sollen, die in § 82 Abs. 1 ZSP-HU definiert sind, vgl. § 82 Abs. 2 Satz 2 ZSP-HU.}*

§ 4 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind über die in der ZSP-HU benannten Lehrveranstaltungsarten hinaus auch \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte nennen*.*}*.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 82 Abs. 1 ZSP-HU jede in Abs. 1 benannte Lehrveranstaltungsart in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Lehrveranstaltungsart geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

*{Erläuterung zu § 5: § 5 kann gestrichen werden, wenn als Studienleistungen nur die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden sollen, die in § 93 und § 94 ZSP-HU definiert sind, vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 ZSP-HU.}*

§ 5 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind über die in der ZSP-HU benannten Studienleistungen hinaus auch \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte nennen*.*}*.

(2) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte in Anlehnung an § 93 und § 94 ZSP-HU jede in Abs. 1 benannte Studienleistung in einem eigenständigen Absatz definieren. Soll es nur eine zusätzliche Studienleistung geben, kann die Unterteilung in Absätze entfallen.}*

*{Erläuterung zu § 6: Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 BerlHG muss in der Regel ein Fünftel des Studiums für individuelle Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten vorgesehen werden. Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 BerlHG muss ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten bleiben. Gemäß § 33 Abs. 2 BerlHG muss in der Regel ein Viertel des Studiums ohne benotete Prüfungen angeboten werden. Die Mindestzahlen für die LP der Wahlpflichtbereiche sind § 75 ZSP-HU zu entnehmen.}*

§ 6 Module des Studiums

Der Masterstudiengang \_\_\_\_\_\_\_\_\_ beinhaltet folgende Module im Umfang von insgesamt \_\_\_\_ LP:

(a) Pflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Pflichtmodule einschließlich der Masterarbeit nennen.}*

(b) Fachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ *{Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der fachlichen Wahlpflichtmodule und etwaige Wahlbedingungen nennen.}*

(c) Überfachlicher Wahlpflichtbereich ( LP)

Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen im Umfang von insgesamt \_\_\_ LP nach freier Wahl zu absolvieren.

§ 7 Module für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge

Für den überfachlichen Wahlpflichtbereich anderer Masterstudiengänge werden folgende Module angeboten:

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ {Erläuterung: Bitte Nrn., Namen und LP der Module nennen.}*

*{Erläuterung zu § 8: Abs. 2 und 3 können gestrichen werden, wenn noch keine Ordnungen existieren.}*

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Stu­dium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, gilt die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_) übergangsweise fort. Alternativ können sie diese Studienordnung einschließlich der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des \_\_\_\_\_\_\_\_ tritt die Studienordnung vom \_\_\_\_\_\_\_\_ außer Kraft. Das Studium wird dann auch von den in Satz 1 benannten Studentinnen und Studenten nach dieser Studienordnung fortgeführt. Bisherige Leistungen werden entsprechend § 110ZSP-HUberücksichtigt.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

*{Erläuterung: Wird abweichend von § 65 Satz 4 ZSP-HU eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden pro Leistungspunkt angenommen, ist der nachfolgende Satz zu ergänzen:}*

Für einen Leistungspunkt wird eine Gesamtarbeitsbelastung der Studentin oder des Studenten im Präsenz- und Selbststudium von 25 Zeitstunden angenommen.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr., Name und Kürzel des Moduls:** | | | | | Leistungspunkte: *10*  **Gesamtarbeitsaufwand: xxx Zeitstunden** |
| Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können, aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig bearbeiten, auswerten und darzustellen. Sie haben Kompetenzen in … erworben. | | | | | |
| *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 3 Studienakkreditierungsverordnung Berlin (BlnStudAkkV) vom 16. Oktober 2019 sind unter den Voraussetzungen für die Teilnahme Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Alternativ zu den fachlichen Voraussetzungen, die bei der Anmeldung zum Modul vorhanden sein müssen, können auch Empfehlungen gegeben werden. In dem Fall, dass sowohl fachliche Voraussetzungen als auch Empfehlungen für die Teilnahme am Modul vorgesehen werden, ist eine zusätzliche Zeile für die Empfehlungen einzufügen.}*  Fachliche Voraussetzungen/Empfehlungen *[nicht Zutreffendes bitte streichen]* für die erfolgreiche Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nennen, soweit fachlich erforderlich]* | | | | | |
| Lehrveran-  staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden  {Erläuterung: In diesem Beispiel wird von 25 Stunden je LP ausgegangen.} | Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung | | Themen, Inhalte | |
| SE | 2 SWS  120 Stunden  25 Stunden Präsenzzeit,  95 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstal-tung und der speziellen Arbeitsleistung | 4 LP, Referat im Umfang von \_\_\_\_ | | {Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren} | |
| SPJ | 2 SWS  120 Stunden  25 Stunden Präsenzzeit,  95 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstal-tung und der speziellen Arbeitsleistung | 4 LP, Thesenpapier im Umfang von \_\_\_\_\_ | | {Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren} | |
| Modulabschlussprüfung  {Erläuterung: Ein Modul soll mit nur einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden, Teilprüfungen sind zu vermeiden.} | 60 Stunden  Klausur, 90 Minuten und Vorbereitung | 2 LP, Bestehen | | {Erläuterung: Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.  *Soll es sich bei einer Klausur nicht oder nicht nur um eine Präsenzklausur handeln, ist genauer festzulegen, welche Art von Klausur vorgesehen wird:*  *„Die Klausur kann als Präsenzklausur, digitale Präsenzklausur nach § 96b Abs. 2 ZSP-HU oder digitale Fernklausur nach § 96b Abs. 3 ZSP-HU durchgeführt werden.“}* | |
| Dauer des  Moduls | 1 Semester  *{Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.}* | | 2 Semester | | |
| Beginn des  Moduls | Wintersemester | | Sommersemester | | |
| Verwendbarkeit des Moduls | *{Erläuterung: Gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 4 BlnStudAkkV vom 16. Oktober 2019 ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht (welche Module bauen auf den hier vermittelten Kenntnissen auf) und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.* | | | | |

*Hinweis:*

*Um ein Kreuz in das vorgesehene Kästchen zu setzen, bitte wie folgt vorgehen:*

*1. Den Cursor an die graue Fläche des Kästchens setzen,*

*2. Mausklick rechts – es öffnet sich ein Menü, hier „Eigenschaften“ wählen,*

*3. unter „Standardwert“ die Option „Aktiviert“ wählen.*

*Um ein Kreuz zu löschen: Schritt 1 und 2, dann unter „Standardwert“ „Deaktiviert“ wählen.*

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nr., Abschlussmodul** | | | | Leistungspunkte: XX  **Gesamtarbeitsaufwand: xxx Zeitstunden** |
| Lern- und Qualifikationsziele: | | | | |
| Fachliche Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: keine *[alternativ: nennen, soweit fachlich erforderlich]* | | | | |
| Lehrveran-staltungsart | Präsenzzeit, Workload in Stunden | Leistungspunkte und Voraus-setzung für deren Erteilung | Themen, Inhalte | |
| *[z.B. CO]* | *2 SWS*  *xx Stunden*  *25 Stunden Präsenzzeit,*  *xx Stunden  Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung* | *X LP, Teilnahme* | *{Erläuterung: in Kurzfassung, möglichst übergreifend formulieren}* | |
| Modulabschlussprüfung | xx Stunden  Masterarbeit (ca. xx Zeichen ohne Leerzeichen) und Vorbereitung  Bearbeitungszeit:  xx Wochen | X LP, Bestehen | *{Erläuterung: Die Angaben dürfen nicht von den Angaben abweichen, die in der Anlage zur Prüfungsordnung gemacht werden.}* | |
| Dauer des  Moduls | 1 Semester  2 Semester  *{Erläuterung: Ein Modul soll nur ein Semester dauern.}* | | | |
| Beginn des  Moduls | Wintersemester  Sommersemester | | | |

*{Erläuterung:*

*Lern- und Qualifikationsziele*

*Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse bildet in allgemeiner Form die Grundlage für die Formulierung der Lern- und Qualifikationsziele des Studiengangs und seiner Module. Die Lern- und Qualifikationsziele sagen aus, über welchen Wissensstand und welche Handlungskompetenzen eine Studierende/ein Studierender zum Abschluss des Moduls verfügen soll. Sie beschreiben Nachweise für das Lernen in den Bereichen Wissen, Verstehen, Anwenden, Analysieren, Systematisieren und Evaluieren.Eine klare lernergebnisorientierte Formulierung unterstützt das Lehren und Lernen und ermöglicht die Konzipierung von kompetenzorientierten Modulabschlussprüfungen.*

*Umfang und Dauer des Moduls*

*Ein Modul soll 10 LP, soweit sinnvoll 5 LP umfassen und sich nur über ein Semester erstrecken, um das überfachliche Studium und die Studierendenmobilität zu erleichtern.*

*Berechnung der Präsenzzeit*

*Beispiel 2 SWS: 2x45 Minuten mal 15 Wochen ergeben aufgerundet 25 Stunden.*

*Dementsprechend sind (aufgerundet):*

*1 SWS = 15 Stunden 5 SWS = 60 Stunden*

*3 SWS = 35 Stunden 6 SWS = 70 Stunden*

*4 SWS = 45 Stunden 7 SWS = 80 Stunden*

*Vergabe der LP*

*Gemäß § 65, § 92 Abs. 2 und § 95 Abs. 2 ZSP-HU muss bestimmt werden, welche LP den jeweiligen Studienleistungen und der Prüfung zugeordnet sind. Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der LP festgelegt werden. Bei Modulen, die innerhalb eines Semesters absolviert werden, kann die Vergabe der LP an das Bestehen der Modulabschlussprüfung gebunden werden. Soweit ein Modul ausnahmsweise nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden kann, empfiehlt sich zur Gewährleistung der Studierendenmobilität eine differenzierte Vergabe der LP für die Studienleistungen und die Prüfung.*

*Voraussetzungen für die Zulassung zur MAP*

*Werden spezielle Arbeitsleistungen vorgesehen, sollen sie keine Voraussetzung für die Zulassung zur Modulabschlussprüfung sein. Zulassungsvoraussetzungen dürfen nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen und nur dann vorgesehen werden, wenn verfahrenstechnisch gesichert ist, dass die Erbringung der Leistung VOR der Zulassung zur Prüfung kontrolliert bzw. – bei elektronischem Zulassungsverfahren – VOR Beginn des Anmeldezeitraumes im System registriert wird. Eine Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ist aus prüfungsrechtlichen Gründen nicht möglich.*

*Workload*

*Gemäß § 22a Abs. 2 BerlHG entspricht ein LP einer Gesamtarbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem LP zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen (siehe BlnStudAkkV vom 16. Oktober 2019).*

*Innerhalb eines Studiengangs muss die Festlegung der Stunden, die einem LP entsprechen, ein einheitlicher Wert sein. Im Muster der Modulbeschreibung wird als Berechnungsgrundlage von 30 Stunden je LP ausgegangen.*

*Abschlussmodul*

*Gemäß der Vorgabe des Akkreditierungsrates muss die Abschlussarbeit in Form einer Modulbeschreibung dargestellt werden, unabhängig davon, ob sie von einer Lehrveranstaltung begleitet wird. Soweit kein Colloquium vorgesehen ist, ist dieses aus der Modulbeschreibung zu streichen.}*

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan[[2]](#footnote-2) *[bitte Fußnote beachten]*

Hier finden Sie eine Verteilung der Module auf die Semester, die einem idealtypischen, aber nicht verpflichtenden Studienverlauf entspricht. *[Option in Abhängigkeit von § 2: Ein Studium nach diesem Studienverlaufsplan ist nur möglich, wenn das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird.]*

*{Erläuterung: Je Semester sind 30 LP vorzusehen.}*

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. d. Moduls | Name des Moduls | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|  |  | *{Erläuterung: bitte SWS und LP des Moduls in Summe nennen}* |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |
| Summe SWS/LP  je Semester | | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP | xx SWS  30 LP |

1. \* Die Universitätsleitung hat die Studienordnung am \_\_\_ bestätigt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das \_\_\_. Semester eignet sich besonders für ein Studium an einer Universität im Ausland. Zur Vereinfachung der Anrechnung der an der ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen und Prüfungen wird der vorherige Abschluss eines Learning Agreements empfohlen. [↑](#footnote-ref-2)